

für die Ortsgemeinde Nievern

AZ:

18 DS 16/ 0067

Sachbearbeiter: Herr Schwabach

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Hauptausschuss Nievern	öffentlich	16.10.2020
Ortsgemeinderat Nievern	öffentlich	20.10.2020

Antrag auf Baugenehmigung**Vorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung****Gemarkung: Nievern, Früchter Straße****Flur: 2, Flurstück: 38/6 und 39****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Es ist die Errichtung eines zweigeschossigen Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung (10,84 m x 9,64 m) und Garage (6,00 m x 6,00 m) beabsichtigt. Das Wohngebäude wird mit einer Satteldachkonstruktion, Dachneigung 38 ° geplant. Für die Garage wird eine Flachdachkonstruktion vorgesehen.

Das Grundstück befindet sich innerhalb eines im räumlichen Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Die Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der zur Bebauung vorgesehenen Grundstücksfläche in die vorhandene Umgebungsbebauung einfügt. Die Erschließung ist gesichert. Die erforderlichen Stellplätze sind in der o. a. Doppelgarage nachgewiesen.

Fristablauf gem. § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB 30.11.2020

Beschlussvorschlag:

Dem Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und einer Doppelgarage auf dem Grundstück in der Gemarkung Nievern, Früchter Straße (Flur 2, Flurstück 38/6 und 39) wird bauplanungsrechtlich gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zugestimmt und das erforderliche Einvernehmen in Verbindung mit § 36 BauGB hergestellt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister